
Paritätische Spitzkirche Rheinau («Magdalenenkapelle»)

Benutzungsreglement

Grundsatz

Die Spitzkirche («Magdalenenkapelle») auf der Klosterinsel Rheinau wird von der reformierten Kirchgemeinde Rheinau-Ellikon und der katholischen Pfarrei Rheinau paritätisch genutzt. Darüber hinaus steht sie den Schwestern der Spirituellen Weggemeinschaft der Klosterinsel Rheinau zur Verfügung.

Sie kann für weitere gottesdienstliche und für gemeinnützige oder nicht kommerzielle Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, sofern diese den sakralen Charakter der Kirche respektieren.

Reservation und Kosten

Die Reservation hat grundsätzlich schriftlich beim reformierten Pfarramtsekretariat zu erfolgen. Es ist für die Koordination aller Anlässe in der Spitzkirche zuständig. Besonders zu beachten ist dabei:

a. bei katholischen Hochzeiten

Die Anmeldung enthält neben den persönlichen Angaben auch Namen und Anschrift des Priesters der den gottesdienstlichen Anlass leitet.

Für Brautpaare, welche ihren Wohnsitz in Rheinau haben und Kirchensteuer bezahlen (oder auf deren Eltern dies zutrifft), übernimmt die Kirchgemeinde die Kosten für die Benutzung der Spitzkirche inkl. eines üblichen Blumenschmuckes.

Für Personen, die aus der Kirche ausgetreten sind, wird eine Pauschale von CHF 350.-- erhoben. Ist die Partnerin oder der Partner aus der Kirche ausgetreten, wird eine Pauschale von CHF 150.-- erhoben. Für Auswärtige wird pauschal ein Beitrag CHF von 350.-- erhoben. Darin eingeschlossen sind neben der Kirchenbenutzung die Kosten für Strom, Heizung, normale Reinigung und Sakristanen-Dienste.

b. bei reformierten Hochzeiten

Die Anmeldung enthält neben den persönlichen Angaben auch Namen und Anschrift der Pfarrerin/des Pfarrers, die/der den gottesdienstlichen Anlass leitet.

Ist nachweislich mindestens ein/e Partner/Partnerin der Zürcher Landeskirche angehörig, übernimmt die Kirchgemeinde die Kosten. Ansonsten wird eine Pauschale von CHF 350.-- erhoben. Darin eingeschlossen sind neben der Kirchenbenutzung die Kosten für Strom, Heizung, normale Reinigung und Sigristen-Dienste.

c. bei sonstigen Veranstaltungen

Das Reservationsgesuch muss neben den Daten auch über Inhalt und Form Auskunft geben. Der Veranstalter benennt ausserdem darin eine verantwortliche Person, die während der Proben und der Veranstaltung anwesend ist.

Die Durchführung gilt als genehmigt, wenn beide Kirchgemeinden (vertreten durch die Präsidien und die beiden Pfarrämter) zugestimmt haben.

Für externe Anlässe wird pauschal ein Beitrag von CHF 350.-- erhoben. Darin eingeschlossen sind neben der Kirchenbenutzung die Kosten für Strom, Heizung, normale Reinigung und Sigristen- bzw. Sakristanen-Dienste. Die Kirchgemeinden können im Einzelfall auf diesen Betrag ganz oder teilweise verzichten.

Durchführung

Veranstaltungen haben auf die verschiedenen Gottesdienste Rücksicht zu nehmen und dürfen diese auch bei der Vor- und Nachbereitung nicht tangieren. Das betrifft ebenso die Dekoration.

- Die Spitzkirche steht den Veranstaltern frühestens 3 Stunden vor Beginn zum Einrichten zur Verfügung. Ausserdem kann die Spitzkirche nach Absprache für 1 zusätzliche Probe benutzt werden.
- Schmuck und Dekoration haben dem sakralen Charakter des Ortes Rechnung zu tragen.
- Die bestehenden Installationen (Licht, Mobiliar) können nach Rücksprache und Einweisung benutzt werden, sofern daran keine Manipulationen vorgenommen werden. Wegen der eingeschränkten technischen Möglichkeiten der Spitzkirche sind keine weiteren Installationen erlaubt.
- Die Orgel darf nur nach Rücksprache und nur von qualifizierten Personen benutzt werden.
- Konsumationen in der Kirche sind untersagt.
- Kleine Apéros sind auf dem Vorplatz der Spitzkirche erlaubt.
- Nach der Veranstaltung ist die Kirche und der Vorplatz aufgeräumt zu übergeben.

Haftung

Etwaiger Mehraufwand wird separat in Rechnung gestellt. Für Schäden an Mobiliar und Einrichtung haftet der Veranstalter.

Dieses Benutzungsreglement wurde an der gemeinsamen Sitzung der beiden Kirchenpflegen am 28.01.2021 bereinigt. Es wurde beschlossen

Vom Sachwalter der ref. Kirchgemeinde
Rheinau-Ellikon, an der Sitzung vom
01.02.2021:

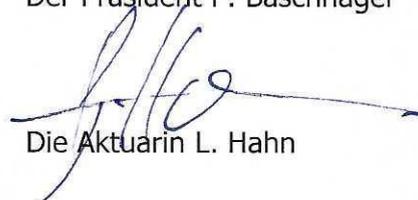


Der Sachwalter R. Müller Brander

von der kath. Kirchenpflege Rheinau,
an der Sitzung vom 17.02.2021:



Der Präsident P. Baschnagel



Die Aktuarin L. Hahn

und tritt ab sofort in Kraft.